

Geschäftsordnung des Konvents der Kantonsschule Frauenfeld

vom 28. April 2016

Vorbemerkungen

Diese Geschäftsordnung ist das Resultat von Verhandlungen zwischen Konvent und Schulleitung.

Bei Personenbezeichnungen sind immer beide Geschlechter gemeint.

1. Zweck

- Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation des Konvents in Ergänzung zum übergeordneten Recht.

2. Grundsatz

- Der Konvent beschliesst Grundsätzliches. Er kann Kompetenzen delegieren.
- Mit der detaillierten Vorbereitung, Ausführung und Kontrolle von Konventsbeschlüssen können folgende Instanzen betraut werden:
 - die Schulleitung (Rektor, Prorektoren, Leiter der Schulverwaltung)
 - das Konventsbüro
 - Abteilungsleiter
 - ständige Konventskommissionen
 - nichtständige Konventskommissionen
 - der Konventsaktuar
 - die Fachdelegiertenkonferenz bzw. deren Vorsitzender
 - Fachschaften
 - Klassenkonferenzen
 - Klassenlehrer
 - Fachlehrer

3. Konventsbüro

- Der Konvent setzt ein Konventsbüro ein. Das Büro besteht aus vier Lehrkräften.
- Der Konvent wählt die Mitglieder des Konventsbüros auf eine Amtsperiode von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- Das Konventsbüro konstituiert sich selbst und teilt die folgenden Funktionen zu: Vorsitz des Konventsbüros, Konventsaktuar und Vorsitz der Fachdelegiertenkonferenz.
- Das Konventsbüro plant zusammen mit der Schulleitung, welche Geschäfte im Konvent thematisiert und wie sie angegangen werden.
- Das Konventsbüro bereitet zusammen mit der Schulleitung die einzelnen Konvente vor (Traktanden, Vorgehen etc.). Das Konventsbüro und die Schulleitung legen fest, bei welchen Traktanden der Rektor die Leitung der Konventssitzung an den Vorsitzenden des Konventsbüros delegiert.

2/4

- Das Konventsbüro setzt seinen Sitzungsrhythmus selber fest. Regelmässig finden Sitzungen mit der Schulleitung statt. Das Konventsbüro informiert das Kollegium über seine Tätigkeiten.
- Die Mitglieder des Konventsbüros werden angemessen entschädigt.

4. Zusammenarbeit mit der Schulleitung

- Das Konventsbüro und die Schulleitung planen zusammen Konventsgeschäfte und bereiten die Konventssitzungen vor.
- Die Schulleitung regelt Einzelheiten von Geschäften, die der Konvent im Grundsatz beschlossen hat, wie Auslandsurlaub, Aufnahme von Gastschülern, Urlaubswesen, Sonderaktivitäten, Freikurse, Maturaarbeit.
- Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme von Schülern mit unregelmässigem schulischem Werdegang (Kompetenzdelegation des Konvents). Der Entscheid wird im Auflagenordner bekannt gegeben.
- Die Schulleitung kann Aufträge für Konventskommissionen formulieren.

5. Konventskommissionen

- Der Konvent kann zur Vorbereitung von Geschäften und zur Ausführung von Beschlüssen Kommissionen bilden. Er kann deren Vorsitzenden bestimmen.
- Ständige Kommissionen dienen vorwiegend zur längerfristigen Bearbeitung bestimmter Aufgaben. Sie erhalten einen genau umschriebenen Auftrag. Ihre Auflösung wird vom Konvent beschlossen.
- Nichtständige Kommissionen dienen vorwiegend zur Vorbereitung von Einzelgeschäften. Sie erhalten einen genau umschriebenen Auftrag und gelten nach dessen Erfüllung als aufgelöst.
- Es können Schüler beigezogen werden, wenn die Aufgabe das nahelegt.

6. Konventsaktuar

- Der Aktuar führt in den Konventssitzungen das Protokoll. Dieses enthält die Entscheide des Konvents unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses, die wichtigsten Argumente, die in der Diskussion geäussert worden sind, und die wichtigsten Mitteilungen.
- Das Protokoll wird im Lehrerzimmer aufgelegt. An der nächsten Konventssitzung wird es dem Konvent vorgelegt.

7. Fachdelegiertenkonferenz

- Jede Fachschaft bestimmt einen Delegierten. Die Delegierten der Fachschaften bilden die Fachdelegiertenkonferenz.
- Die Fachdelegiertenkonferenz wird zur Vorberatung von fachspezifischen Konventsgeschäften herangezogen.

3/4

8. Klassenkonferenz

- Alle Fachlehrer, die eine Klasse im laufenden Semester unterrichten, bilden zusammen die Klassenkonferenz.
- Die Klassenkonferenz kann von der Schulleitung oder in Absprache mit der Schulleitung vom Klassenlehrer oder vom zuständigen Abteilungsleiter einberufen und präsiert werden. Fachlehrer können eine Klassenkonferenz beantragen.
- Die Klassenkonferenz berät und beantragt dem Konvent Disziplinarmaßnahmen. Sie legt fest, wer vor dem Entscheid im Konvent den Schüler anhört.
- Die Klassenkonferenz koordiniert nach Möglichkeit Unterrichtsprojekte.
- Die Klassenkonferenz berät die Promotionen ihrer Klasse und stellt Antrag auf Notenänderungen und Promotionsentscheide an den Konvent.

9. Fachschaften

- Es gibt folgende Fachschaften:
 1. Alte Sprachen
 2. Deutsch
 3. Romanische Sprachen
 4. Englisch
 5. Geschichte
 6. Mathematik
 7. Biologie
 8. Chemie
 9. Physik
 10. Geographie
 11. Musik
 12. Bildnerisches Gestalten/Werken/Kunstwissenschaft
 13. Sport
 14. Wirtschaft und Recht, Bürofächer
 15. Informatik
 16. Philosophie
 17. Psychologie/Pädagogik
 18. Religion
- Die Fachschaft besteht aus den Fachlehrern, die das entsprechende Fach unterrichten.
- Die Fachschaft organisiert sich selber.
- Die Fachschaft ist zuständig für fachbezogene Lehrplanfragen und die Verwendung und Verwaltung der Fachkredite. Sie hat bei Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, ein Mitspracherecht. Bei Einsetzung oder Wiedereinsetzung von Lehrbeauftragten hat sie ein Antragsrecht.

4/4

10. Klassenlehrer

- Der Klassenlehrer informiert die Schüler seiner Klasse und deren gesetzliche Vertreter mündlich über die Promotionsanträge der Klassenkonferenzen. Er beachtet dabei die Vertraulichkeit der Diskussionen in den Klassenkonferenzen und im Konvent.
- Weitere Aufgaben des Klassenlehrers sind in einem Pflichtenheft des Departements für Erziehung und Kultur und in einem Leitfaden der Schulleitung aufgeführt.

11. Konvent

a) Stimmberechtigung

- Stimmberechtigt sind die Hauptlehrer und diejenigen Lehrbeauftragten 2, die sich zu Beginn eines Semesters zur Teilnahme an den Konventen verpflichtet haben, sowie alle Lehrbeauftragten, deren Schüler vom Entscheid unmittelbar betroffen sind.
- Zwei Vertreter der Schülerschaft haben das Stimmrecht bei Traktanden, zu denen sie eingeladen sind.

b) Konventssitzungen

- In Absprache mit dem Konventsbüro lädt der Rektor die Lehrerschaft mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Geschäfte zu einer Sitzung ein.
- Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- Anträge zuhanden des Konvents sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin dem Rektor oder dem Konventsbüro einzureichen.
- Die Diskussionen im Konvent sind vertraulich.
- Entscheide, welche die Schülerschaft betreffen, werden vom Konventsbüro, von den Abteilungsleitern oder von der Schulleitung bekannt gemacht.

c) Abstimmungs- und Wahlverfahren

- Der Konvent fällt in der Regel seine Entscheide in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmung kann für den Einzelfall beschlossen werden.
- Diejenige Person (Mitglied des Konventsbüros oder der Schulleitung), die das Konventsgeschäft leitet, hat im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Die Schülerschaft hat das Recht auf das suspensive Veto. In diesem Falle wird das Geschäft am nächsten Konvent nochmals behandelt.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Kommt auf diese Weise eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Geheime Wahl kann für den Einzelfall beschlossen werden.

12. Inkraftsetzung

- Diese revidierte Geschäftsordnung tritt auf den 28. April 2016 in Kraft.